

Satzung

Für Wildberg e.V.
Bürger- & Gewerbering

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: **Für Wildberg e.V.**
und hat seinen Sitz in **72218 Wildberg**
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nagold unter der Nr. 279 eingetragen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein erstrebt die ideale Förderung der Attraktivität der Stadt Wildberg durch die eigenverantwortliche Durchführung von Veranstaltungen und Werbemaßnahmen.

Dabei beabsichtigt der Verein die Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Bereiche der Gesamtstadt.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3 Aufgaben

Zur Verwirklichung der unter § 2 genannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:

- a) Mit der Gemeindeverwaltung Kontakt halten, um die Anliegen öffentlicher Belange und kommunaler Fragen rechtzeitig zu berücksichtigen und vertreten zu können.
- b) Die Organisation von öffentlich auszurichtenden Veranstaltungen zur Förderung der Attraktivität und dem Bekanntheitsgrad der Stadt Wildberg.

- c) Mittels ehrenamtlicher Unterstützung der Mitglieder die gestellten Aufgaben und deren Durchführung erbringen.
- d) Durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist pflegen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person ab 18 Jahren erwerben, die ein Interesse am aktiven Mitwirken im Verein hat.

Eine Mitgliedschaft als Fördermitglied ist möglich.

Für juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts ist ausschließlich eine Fördermitgliedschaft zugelassen.

- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird dieser Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat beim Vorstand einen Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand);
 - b) durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Gesellschaften durch deren Erlöschen. Bei juristischen Personen und Gesellschaften, die weitergeführt werden, kann die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger übergehen;
 - c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Vorstand auszusprechen ist;

Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschlussbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen;

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch;

- d) durch Auflösung des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten.
- (2) Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

- (3) In die Organe des Vereins sind nur ordentliche Mitglieder (keine Fördermitglieder) wählbar.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.
- (5) Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

§ 6 Mitgliederbeiträge

- (1) Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Arbeitseinsatz zur Durchführung von Veranstaltungen zu erbringen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl der Arbeitsstunden und über die gegebenenfalls anfallenden Ersatzleistungen bei Nichterbringung. Eine solche Verpflichtung besteht nur insoweit, als die zu erbringenden Dienstleistungen dem jeweiligen Mitglied, insbesondere im Hinblick auf dessen körperliche und gesundheitliche Verfassung, zumutbar und möglich ist. Die Fördermitglieder sind von dieser Verpflichtung befreit.

Zu besonderen Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung (2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder) eine jeweils in der Höhe festzusetzende angemessene Umlage erhoben werden, wenn sie der Erfüllung des Vereinszwecks dient und im Einzelfall zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs des Vereins erforderlich ist. Die Höhe sämtlicher in einem Geschäftsjahr erhobenen Umlagen darf den dreifachen Jahresmitgliedsbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht überschreiten.

§ 7 Organe des Vereins

Vorstand: 1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Schriftführer
Kassierer

Ausschuss: 1 Mitglied verantwortlich für Organisation
1 Mitglied verantwortlich für Werbung, Presse und Öffentlichkeit
1 Mitglied verantwortlich für Beratung und Vereinsausrichtung

Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei der 1. Vorsitzende alleine und die übrigen Vorstandsmitglieder je zu Zweit vertretungsberechtigt sind. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte.
- (2) Im Einzelnen haben
 - a) der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende:

Die Mitgliederversammlung, die Ausschuss- und Vorstandssitzungen einzuladen und zu leiten.
 - b) der Schriftführer:

Die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
 - c) der Kassierer:

Die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei, von der Mitgliederversammlung jährlich zu wählenden Kassenprüfer, zu prüfen.
- (3) Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Ausschussmitglieder sein. Die Wahlen erfolgen offen, jedoch schriftlich und geheim, wenn dies von einem Betroffenen oder 10% der Anwesenden gewünscht wird.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung von unter § 2 und 3 der Satzung fallende Aufgaben;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist

nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10 Ausschuss

- (1) Er hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen.
- (2) Gemeinderäte, die dem Verein angehören und sachkundige Personen, können beratend zu Ausschusssitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über die Einladung trifft der Vorstand.
- (3) Für die Ausschussmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Hauptversammlung berufen.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung, und zwar mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Auf Verlangen von einem Mitglied muss geheime Abstimmung stattfinden. Für Ladung, Sitzungsleitung und Beschlussfassung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung für Vorstandssitzungen entsprechend.
- (5) Der Ausschuss wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.
- (2) Zu ihrer Obliegenheit gehören:
 - a) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
 - b) die Wahl der Kassenprüfer
 - c) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen
 - d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens
 - e) die Änderung der Vereinsatzung
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins
- (3) In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Grundes oder auf

Beschluss des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern mindestens 1/4 der Mitglieder einen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. (Die Satzungsänderung wird erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.). Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung, unter Angaben der Tagesordnung, erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, mindestens 14 Tagen vor Abhaltung der Versammlung, durch Veröffentlichung im Amtsblatt oder durch Rundbrief und Angabe der Tagesordnung. Bei der Ladung durch Rundbrief beginnt die Frist mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.
- (7) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der genaue Ablauf von Wahlen kann durch eine Wahlordnung bestimmt werden.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereins" mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wildberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Erlangt der Verein keine Gemeinnützigkeit, so fällt das Vermögen im Falle der Auflösung des Vereins an die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitglieder.

- (3) Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 13 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins und seiner Abteilungen, kann sich der Verein Ordnungen wie eine Wahlordnung, eine Beitragsordnung oder Geschäftsordnungen geben. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.